



An die Landratsämter in Baden-Württemberg

## Rundschreiben

Nr.: 633/2020

Frau Münz

Telefon 0711 / 224 62-24

Telefax: 0711 / 224 62-23

E-Mail: muenz@landkreistag-bw.de

Stuttgart, den 29. März 2020

Az: 504.0; 504.15; 200.00 M

### **COVID-19 – Notbetreuung an Schulen, Kindertagesstätten u. a. – Hinweise der Kommunalen Landesverbände zu "schwerwiegenden Gründen" und "kritischer Infrastruktur"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben Nr. 632/2020 vom heutigen Tage haben wir Sie über die neuerliche Anpassung der Corona-Verordnung der Landesregierung (VO) informiert. Darin wurde u. a. die Notbetreuung auch auf die Ferienzeit ausgedehnt. Die Osterferiennotbetreuung kann nun sowohl an Kindertageseinrichtungen als auch an Schulen zwischen dem 06.04.2020 und 19.04.2020 stattfinden.

Da uns wie auch Städtetag und Gemeindetag vermehrt Anfragen zur Notbetreuung an Schulen, insbesondere zu den „schwerwiegenden Gründen“ der Ausnahmeregelung, erreichen, haben sich die Kommunalen Landesverbände auf folgende Auslegungshinweise verständigt:

#### „Schwerwiegende Gründe“ bei Erziehungsberechtigten

§ 1 Abs. 4 Satz 2 der VO bestimmt: „Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat.“

Es gilt der Grundsatz: Keine für die kritische Infrastruktur wichtige Kraft darf deshalb fehlen, weil keine Notbetreuung gewährt wird.

Nachfolgende Aufzählung solch schwerwiegender Gründe soll Ihnen vor diesem Hintergrund als Orientierung für Einzelfallentscheidungen über die Aufnahme von Kindern in die Notbetreuung

dienen. Abweichungen hiervon sind nach jeweiliger individueller Situation in beide Richtungen möglich. Die folgende Aufzählung ist auch nicht abschließend:

1. Partner\*in betreut einen Pflegefall zu Hause ab Pflegegrad 3.
2. Partner\*in muss ein Kind oder einen Erwachsenen mit Behinderung zu Hause betreuen.
3. Partner\*in ist als Patient\*in in einer Klinik zur stationären Behandlung.
4. Partner\*in ist selbst erkrankt oder behindert, dadurch an der Betreuung gehindert.
5. Partnerin ist schwanger mit Komplikationen.
6. Partner\*in ist an einem anderen als dem Wohnort in Quarantäne oder kann nicht zurückreisen.
7. Partner\*in wird für Notbetreuung an einer Schule oder Kita eingesetzt.  
(Anmerkung: Diese Personen zählen auch zu den in „kritischen Infrastruktur“ Tätigen)
8. Partner\*in befindet sich in Rehabilitationsmaßnahme.

Darüber hinaus können die Städte und Gemeinden weitere schwerwiegende Gründe anerkennen, beispielsweise wenn der bislang überwiegend betreuende Elternteil im Bereich medizinischer oder pflegerischer Versorgung oder in Hilfesystemen kritischer Infrastruktur der Daseinsvorsorge wie Jugend- und Behindertenhilfe o. ä. unentbehrlich tätig ist.

Soweit bei den Betreuungskapazitäten vor Ort Engpässe bestehen, wird dies im Zuge der Platzvergabe ebenfalls zu berücksichtigen sein.

Bei Kindern, die wegen ihrer häuslichen Situation (Aggression, Gewalt, Verwahrlosung) in die Notbetreuung aufgenommen werden sollen, empfehlen wir die Einbeziehung des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD).

#### Tätig und nicht abkömmlich in „kritischer Infrastruktur“

Im Kontext zur Anwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs „schwerwiegende Gründe“ steht die Bewertung, welche Arbeitsbereiche der Erziehungsberechtigten zur kritischen Infrastruktur gezählt werden, weil nur Kinder von in dieser Struktur tätigen Erziehungsberechtigten in die Notbetreuung aufgenommen werden.

In der Notbetreuung tätige Lehrkräfte und Erzieher\*innen zählen als Teil der Daseinsvorsorge zur kritischen Infrastruktur. Dasselbe gilt für Sozialarbeiter\*innen sowie Mitarbeiter\*innen der Bereiche Kinder- und Jugendhilfe, die für ihren Dienstherrn unabkömmlich tätig sind.

Bitte beachten Sie ferner die nicht abschließende Aufzählung von Bereichen kritischer Infrastruktur in der VO. Sie wurde mit Inkrafttreten der Fassung vom 28.03.2020 geändert bzw. erweitert. § 1 Abs. 6 der VO lautet nun wie folgt:

Kritische Infrastruktur (...) sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,

2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,

2a. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,

3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabhkömmlich gestellt werden,

4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,

5. Rundfunk und Presse,

6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,

7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie

8. das Bestattungswesen.

Ergänzend weisen wir auch nochmals auf die Inhalte der BSI-KritisV hin, die über die Aufzählung der einzelnen Sektoren hinaus hilfreiche Ausführungen enthält, wie bspw. die Klarstellung, dass der Lebensmittelhandel einschließlich -produktion und -verarbeitung vom Sektor Ernährung umfasst ist.

Sollte Ihrerseits weitergehender Bedarf an Auslegungshinweisen bestehen, nehmen wir entsprechende Rückmeldungen gerne entgegen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Nathalie Münz